



Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Stadt Lauter – Bernsbach (StadtPolVO)

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141), erlässt die Stadt Lauter-Bernsbach nach Beschluss des Stadtrates vom 14.03.2013 folgende Polizeiverordnung,

zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Stadt Lauter-Bernsbach:

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziel

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Lauter-Bernsbach.
- (2) Sie gilt in allen Einrichtungen sowie auf allen öffentlichen Straßen und Anlagen. Sie gilt ferner auf privaten Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit abzuwehren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Rand- bzw. Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Gehflächen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Parkplätze, Parkbuchten, Marktplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind weiterhin alle Straßen, Wege und Plätze, welche sich in Privateigentum befinden, auf denen jedoch unter Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Freiflächen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Ortsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Spielplätze, Sportanlagen sowie Freibäder.

- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt sind. Hierzu zählen insbesondere alle allgemein zugängliche Brunnen, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt II Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 3 Verbotenes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen und Einrichtungen entsprechend § 2 ist verboten:
1. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
 2. erhebliche Belästigung anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, insbesondere durch Lärm, hartnäckiges Ansprechen, aggressives Betteln, körperliches Bedrängen usw.,
 3. das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfall und von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse,
 5. das Lagern und Nächtigen,
 6. das Verrichten der Notdurft,
 7. Verunreinigungen durch Erbrechen,
 8. die auf Spiel-, Sport- und Bolzplätzen aufgestellten Geräte zweckentfremdet zu benutzen.
- (2) Weiterhin ist untersagt:
1. Anpflanzungen zu betreten, Einfriedungen zu überklettern, Wegsperrern, Pfosten o. ä. zu verändern oder zu beseitigen,
 2. Anlagen mit Fahrzeugen, Kraffrädern o. ä., ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge zu befahren sowie diese Fahrzeuge abzustellen,
 3. Wege, Anlageflächen und Anpflanzungen zu verändern oder aufzugraben,
 4. Pflanzen, Pflanzenteile, Erde o. ä. zu entfernen oder abzulegen,
 5. Bänke, Schilder, Papierkörbe, Spielgeräte, Einfriedungen, Denkmäler o. ä. zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften, zu bemalen oder unbefugt zu entfernen,
 6. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 7. offenes Feuer zu entzünden,
 8. sonstige, im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden.

§ 4 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern, wie Lagerfeuer oder Höhenfeuer, ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Für das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuer am Vorabend des 01. Mai (30. April) eines jeden Jahres, kann die Ortspolizeibehörde durch eine Allgemeinverfügung die Erlaubnis regeln.
- (3) Erlaubnisanträge sind spätestens 10 Tage vor dem geplanten Abbrennen bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
- (4) Der Antrag hat zu enthalten:
1. die Anschrift des Antragstellers,
 2. die Zustimmung des Grundstückseigentümers,
 3. die genaue Lage des Abbrennplatzes im Grundstück unter Beifügung einer Skizze,
 4. der Zeitraum des Abbrennens,
 5. den Anlass,

6. den Verantwortlichen.

- (5) Die Ortpolizeibehörde hat das Recht, nicht fristgemäße oder unvollständige Anträge zurückzuweisen und somit die Erlaubnis zu versagen.
- (6) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bzw. handelsüblichen Kleinf Feuergeräten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten.
- (7) Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Gefährdung oder erhebliche Belästigung Dritter, den Umständen entsprechend, durch Rauch, Funkenflug oder Geruch entsteht.
- (8) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können beispielsweise extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen etc. sein.

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten

§ 5 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen entsprechend § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf speziell dafür zugelassenen Plakatträgern bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Plakatierungen, welche in den Zeitraum fallen, in dem Wahlen und Abstimmungen durch das Volk durchzuführen sind, sind vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen. Als Zeitraum der Plakatierung im Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung wird der Zeitpunkt frühestens 6 Wochen vor dem entsprechenden Wahltermin bis spätestens 1 Woche nach dem entsprechenden Wahltermin festgelegt.
- (4) Außerhalb der in Abs. 3 festgelegten Zeiträume ist das Plakatieren politischer Parteien verboten.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen. Geeignet im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und allen öffentlichen Anlagen entsprechend § 2 sowie bei größeren Menschenansammlungen, muss der Hundeführer sein Tier an der Leine führen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die durch ihre Körperkraft, ihr Gift oder ihr Verhalten geeignet sind, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit

zu gefährden, hat diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Tiere dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht mitgeführt werden.

- (5) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und allen öffentlichen Anlagen entsprechend § 2 aufgefundenen leblose Tiere, deren Halter nicht bekannt ist, sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (6) Es ist untersagt im Stadtgebiet Lauter-Bernsbach verwilderte Haustiere sowie frei lebende Tauben zu füttern.

§ 7 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen entsprechend § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Entgegen Abs. 1 verursachte Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich und in geeigneter Form zu beseitigen.
- (3) Der Hundehalter bzw. Hundeführer darf mit seinem Tier öffentlich zugängliche Liegewiesen, Kinderspielplätze oder sonstige Flächen, auf denen verstärkt Kinder spielen oder sich überwiegend aufhalten, nicht betreten.

Abschnitt IV Schutz vor Lärm

§ 8 Schutz der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Die Zeit der Mittagsruhe wird von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgesetzt.
- (2) In diesen Zeiten sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nacht- und Mittagsruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikanlagen, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in der Art benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt oder gestört werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
 3. für Kundgebungen, Werbung o. ä. politischer Parteien im Zeitraum einer durch das Volk durchzuführenden Wahl oder Abstimmung; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Regelungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 10

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist ganzjährig werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder sonstige Gegenstände auf und neben den Wertstoffcontainern abzulegen.
- (3) Gewerbemüll und Hausmüll darf nicht in oder an öffentlichen Papierkörben und Abfallbehältern sowie Wertstoffcontainern abgelagert werden.
- (4) Die Regelungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 11

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter bzw. Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden einschließlich Erholungsgrundstücke kein Lärm nach Außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt oder gestört werden. Dies gilt ebenfalls für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten. Eine Nähe zu Wohngebäuden liegt vor, wenn sich die Veranstaltungsstätte im Umkreis von 50m dieser befindet. Fenster und Türen sind im Einzelfall geschlossen zu halten.
- (2) Die Regelungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 12

Lärm durch Haus-, Garten- und Bauarbeiten

- (1) Haus-, Garten-, und sonstige Tätigkeiten, die geeignet sind die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, sind ganzjährig werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Zu den Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 gehören insbesondere der Betrieb motorgetriebener Bodenbearbeitungsgeräte, Rasenmäher, Rasentrimmer, das Sägen, Hämmern, Klopfen u. ä., das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (3) Die Regelungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 13

Lärm im Umfeld besonderer Einrichtungen

- (1) Vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Seniorenheimen sowie sonstigen Einrichtungen besonderer Art ist es untersagt, über das übliche Maß hinaus zu Lärmen sowie ist vermeidbarer Lärm unzulässig.

§ 14

Lärm auf Spiel-, Sport- und Bolzplätzen

entfallen

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tag an dem sie diese beziehen, mit einer von der Stadt Lauter - Bernsbach festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind in arabischen Ziffern, gut sichtbar von der Straße aus, in derer das Gebäude einnummeriert ist, anzubringen.
- (3) Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.
- (4) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m über dem Erdboden an die der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist. Ein begründeter Einzelfall liegt u. a. dann vor, wenn der Vollzug dieser Verordnung für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Ausnahmen besteht nicht.

§ 17 Verhältnis zu höherrangigem Recht

- (1) Regelungen höherrangigen Rechts bleiben von den Ge- oder Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen sich im erkennbaren Rauschzustand aufhält; andere Personen durch aggressives Verhalten, aufdringliches, hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen erheblich belästigt; Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt; Abfall und Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert; lagert oder nächtigt; seine Notdurft verrichtet; durch Erbrechen verunreinigt; auf Spiel-, Sport- und Bolzplätzen aufgestellte Geräte zweckentfremdet benutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Anpflanzungen betritt, Einfriedungen überklettert, Wegsperrern, Pfosten o. ä. verändert oder beseitigt; Anlagen mit Fahrzeugen, Krafträdern o. ä. befährt oder abstellt; Wege, Anlageflächen und Anpflanzungen verändert oder

aufgräbt; Pflanzen, Pflanzenteile, Erde o. ä. entfernt oder ablegt; Bänke, Schilder, Papierkörbe, Spielgeräte, Einfriedungen, Denkmäler o. ä. beschmutzt, beklebt, beschriftet, bemalt oder unbefugt entfernt; Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt; offenes Feuer entzündet; durch sonstige, im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,

3. entgegen § 4 Abs. 1 offenes Feuer ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis abbrennt,
4. entgegen § 4 Abs. 7 Feuer so abbrennt, dass für Dritte eine Gefährdung oder erhebliche Belästigung durch Rauch, Funkenflug oder Geruch entsteht,
5. entgegen § 5 Abs. 1 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der in § 5 Abs. 3 festgelegten Zeiträume politisch plakatiert,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere im öffentlichen Verkehrsraum ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt,
9. entgegen § 6 Abs. 3 seinen Hund nicht an einer Leine führt,
10. entgegen § 6 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,
11. entgegen § 6 Abs. 4 gefährliche Tiere im öffentlichen Verkehrsraum mit sich führt,
12. entgegen § 6 Abs. 6 verwilderte Haustiere oder frei lebende Tauben füttert,
13. entgegen § 7 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 7 Abs. 3 mit seinem Tier öffentliche Liegewiesen, Kinderspielplätze oder sonstige Flächen auf denen Kinder spielen oder sich überwiegend aufhalten betritt,
15. entgegen § 8 Abs. 2 die Nacht- oder Mittagsruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
16. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt oder gestört werden,
17. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb der in § 5 Abs. 3 festgelegten Zeiträume Kundgebungen, Werbung o. ä. politischer Parteien durchführt,
18. entgegen § 10 Abs. 1 werktags oder an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse wirft,
19. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffbehältern ablagert,
20. entgegen § 10 Abs. 3 Gewerbeabfälle oder Hausmüll in oder an öffentlichen Papierkörben, Abfallbehältern oder Wertstoffcontainern ablagert,
21. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
22. entgegen § 12 Abs. 1 werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Haus-, Garten-, oder sonstige Tätigkeiten durchführt, die geeignet sind die Ruhe anderer unzumutbar zu stören,

23. entgegen § 13 Abs. 1 im Umfeld von Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen besonderer Art über das übliche Maß hinaus lärmt sowie vermeidbaren Lärm verursacht,
- 24. entfallen**
25. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
26. entgegen § 15 Abs. 2 die Hausnummer nicht in arabischen Ziffern oder nicht gut lesbar von der Straße aus anbringt,
27. entgegen § 15 Abs. 3 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert,
28. entgegen § 15 Abs. 4 an anderen als den genannten Stellen anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 Abs. 1 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Bernsbach vom 08.09.2011 und die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Stadt Lauter vom 12.03.2007 außer Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, den 15.03.2013

Kunzmann
Amtsverweser

Siegel